

Name und Anschrift der/des Prüflingenieurs
PAHN INGENIEURE
 Prof. Dr.-Ing. Gundolf Pahn
 Prüflingenieur für Standsicherheit VPI
 Massivbau - Metallbau
 Schliebener Straße 70 04916 Herzberg
 Telefon: 0355 22096
 Telefax: 0355 22097
 eMail: pb@pahn-ing.de

Prüfverzeichnis- Nummer

Datum

Antrag

auf Prüfung des Standsicherheitsnachweises (§ 66 BbgBO)

Hiermit veranlasse(n) ich (wir) als Bauherrin / Bauherr gemäß § 12 der Brandenburgischen Bautechnischen Prüfungsverordnung (BbgBauPrüfV) die Prüfung der bautechnischen Nachweise für das nachstehende Bauvorhaben.

1. Bezeichnung des Vorhabens

Errichtung Änderung Nutzungsänderung

Bezeichnung des Bauvorhabens		
Baugenehmigung Nr.	vom / Anzeige bei der Bauaufsichtsbehörde am	Geschäftszeichen
Zuständige Bauaufsichtsbehörde		
Bearbeiter / Telefonnummer		

2. Baugrundstück

Straße	Hausnummer	Land, Postleitzahl	Ort
--------	------------	--------------------	-----

3. Bauherrin / Bauherr / Antragstellerin / Antragsteller / Bauherrengemeinschaft

Name, Vorname / Firma			Handelsregister Nummer (bei Körperschaften)
Straße	Hausnummer	Land, Postleitzahl	Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Telefax (mit Vorwahl)		eMail

4. Bevollmächtigte / Bevollmächtigter (optional)

Name, Vorname / Firma			Handelsregister Nummer (bei Körperschaften)
Straße	Hausnummer	Land, Postleitzahl	Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Telefax (mit Vorwahl)		eMail

5. Angaben zur Gebührenberechnung

Für die Prüfgebühr gilt die BbgBauGebO. Als Grundlage für die Gebührenermittlung sind anzugeben:

Bruttorauminhalt (in m³, nach DIN 277-1: 2005-02)
 Gebäudeart (gem. Anlage 2 zur BbgBauGebO)
 Bauwerksklasse (gem. Anlage 4 zur BbgBauGebO)
 Brutto - Herstellungskosten KG 300, 400, 500, 730, 740
 (bei Umbauten)

Die Bewertungs- und Verrechnungsstelle (BVS) ist berechtigt, diese Angaben zu überprüfen und erforderlichenfalls zu korrigieren.

6. Rechtliche Grundlagen

Der Bauherr gem. Pkt. 1 bzw. der bevollmächtigte Vertreter gem. Pkt. 2 beantragt die Prüfung von Standsicherheitsnachweisen gemäß § 12 der Bautechnische Prüfungsverordnung (BbgBauPrüfV) in Verbindung mit § 66 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO).

Der Prüferingenieur bescheinigt die Richtigkeit und Vollständigkeit der Unterlagen und dokumentiert die Ergebnisse in einem Prüfbericht entsprechend den Festlegungen des § 13 BbgBauPrüfV.

7. Prüfgebühren

Prüferingenieure erhalten für ihre Leistungen eine Gebühr. Die Gebühr schuldet, wer die Prüfung veranlasst hat oder zu wessen Gunsten geprüft wurde. Die Prüfgebühren werden gemäß § 2 der Baugebührenordnung (BbgBauGebO) auf der Grundlage von anrechenbaren Bauwerten ermittelt.

Die anrechenbaren Bauwerte sind nicht identisch mit der Kostenermittlung eines Architekten oder dem Ergebnis einer Ausschreibung. Sie werden ermittelt aus dem Bruttoflächeninhalt, multipliziert mit dem durchschnittlichen Bauwert je nach Gebäudeart entsprechend Anlage 2 BbgBauGebO. Teilrechnungen sind grundsätzlich vereinbart.

Die Gebührenbescheide werden gemäß § 24 BbgBauPrüfV von der Bewertungs- und Verrechnungsstelle der Prüferingenieure für Standsicherheit und Brandschutz Berlin-Brandenburg (BVS) im Namen und im Auftrag des Prüferingenieurs an den Bauherrn gestellt. Die BVS ist berechtigt, Angaben zur Gebührenberechnung zu überprüfen und erforderlichenfalls zu korrigieren. Die BVS ist auch Ansprechpartner für alle die Gebührenbescheide betreffenden Anfragen und Vorgänge (Internet: www.bvs-bb.de). Die BVS erhält eine Kopie dieses Prüferantrages. Veränderungen der Bauherrschaft sind dem Prüferingenieur umgehend mitzuteilen.

8. Unterlagen

Folgende Unterlagen sind in zweifacher Ausfertigung zur Prüfung einzureichen:

- Statische Berechnungen und zugehörige Ausführungszeichnungen, Werk- und Elementepäne
- Nachweise zum Brandschutz bei Erfordernis gem. BbgBO

Zur Einsichtnahme sind einfach vorzulegen:

- Genehmigungspläne des Entwurfsverfassers (Baueingabepläne)
- Baugrundgutachten / -stellungnahme

Weitere Unterlagen, die zur Prüfung wichtig sind (z.B. Zulassungen/ Prüfberichte über verwendete Bauteile / Materialien) sind auf Verlangen vorzulegen.

9. Bauüberwachung

Die Bauüberwachungen und die Bauzustandsbesichtigungen gem. § 82 (2) BbgBO sind in Verbindung mit § 13 BauPrüfV in jedem Falle durch den Prüferingenieur durchzuführen. Die Ergebnisse werden in entsprechenden Berichten dokumentiert.

Der Bericht über die Bauzustandsbesichtigung ist wichtige Grundlage für die Erteilung der Nutzungsgenehmigung durch die Bauaufsichtsbehörde.

Der Bauherr bzw. der bevollmächtigte Vertreter ist verpflichtet, den Baubeginn und alle wesentlichen Abnahmetermine rechtzeitig unter o. g. Telefonnummer anzumelden.

10. Schriftliche Einwilligung gemäß Datenschutz

Die im Antrag angegebenen personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Anschrift, Telefonnummer, Mailadresse, die allein zum Zwecke der Bearbeitung und Durchführung der veranlassten Amtshandlung notwendig und erforderlich sind, werden auf Grundlage gesetzlicher Berechtigungen erhoben und verarbeitet.

11. Einwilligung in die Datennutzung zu weiteren Zwecken

Ich/wir willige(n) ein, dass meine/unsere personenbezogenen Daten zum Zwecke der Berechnung und Erhebung der Prüfgebühren gemäß § 24 BbgBauPrüfV an die Bewertungs- und Verrechnungsstelle der Prüferingenieure Berlin-Brandenburg (BVS) weitergegeben und von der BVS gespeichert und verarbeitet werden können.

12. Rechte des Betroffenen: Auskunft, Berichtigung, Löschung und Sperrung, Widerspruchsrecht

Sie sind gemäß § 15 DSGVO jederzeit berechtigt, gegenüber der Prüferingenieurin / dem Prüferingenieur oder der BVS um umfangreiche Auskunftserteilung zu den zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu ersuchen.

Gemäß § 17 DSGVO können Sie jederzeit gegenüber der Prüferingenieurin / dem Prüferingenieur und der BVS die Berichtigung, Löschung und Sperrung einzelner personenbezogener Daten verlangen.

Sie können darüber hinaus jederzeit ohne Angabe von Gründen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen und die erteilte Einwilligungserklärung mit Wirkung für die Zukunft abändern oder gänzlich widerrufen. Sie können den Widerruf entweder postalisch, per E-Mail oder per Fax an die Prüferingenieurin / den Prüferingenieur und die BVS übermitteln. Es entstehen Ihnen dabei keine anderen Kosten als die Portokosten bzw. die Übermittlungskosten nach den bestehenden Basistarifen.